

Reglement Urlaub und Absenzen von Schülerinnen und Schülern (Ausgabe für Eltern)

Die Schule Villmergen behandelt Urlaubsgesuche und Absenzen der Schülerinnen und Schüler gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (Schulgesetz und Verordnung Volksschule). Das vorliegende Papier regelt die Details mit ergänzenden Bestimmungen der Schule Villmergen (kursiv) in der Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen am Kindergarten und den Volksschulstufen.

Regelmässiger Unterrichtsbesuch

Schulgesetz §37

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke.

Schulgesetz §11

1 Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

2 Die Anmeldung zum Besuch eines freiwilligen Schuljahrs, von Freifächern oder von fakultativen Kursen ist für das Schulhalbjahr beziehungsweise die Kursdauer verpflichtend.

Absenzen

Verordnung Volksschule §15

1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

Planbare Absenzen

- *Die Schülerin bzw. der Schüler muss die betroffenen Lehrpersonen frühzeitig informieren (Unterschrift im Kontaktheft)*
- *Bei Arzt- und Spitalbesuchen kann eine Bestätigung verlangt werden.*
- *An der Oberstufe ist nach Absenzen der Besuch der Förderstunde obligatorisch.*
- *Fachlehrpersonen akzeptieren nur Entschuldigungen, die von der Klassenlehrperson im Kontaktheft visiert sind. (gilt auch für den §38)*
- *Der Umgang mit Absenzen ist wesentlicher Bestandteil der Bewertung des „ordnungsgemässen Unterrichtsbesuchs“ im Bereich Selbstkompetenz.*

Ungeplante Absenzen

- *Die Eltern informieren die Klassenlehrperson bei einer ungeplanten Absenz (Krankheit, Unfall, starkes Unwohlsein) sofort.*
- *Wenn Schülerinnen und Schüler sich während des Schultags so krank fühlen, dass sie heimgehen müssen, handelt die verantwortliche Lehrperson wie folgt:*
 - *Kindergarten und Unterstufe: Die Lehrperson nimmt Kontakt mit den Eltern auf und klärt, ob das Kind abgeholt wird oder bis Schulschluss in der Schule bleibt.*
 - *Mittel und Oberstufe: Das Kind ruft die Eltern an und die Eltern bestimmen, ob es nach Hause gehen oder bis Schulschluss in der Schule bleiben soll.*
- *Alle Absenzen und Verspätungen ab 1 Lektion werden von den Eltern schriftlich im Kontaktheft entschuldigt. (am nächsten oder übernächsten Tag unaufgefordert der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen vorweisen)*

Unentschuldigte Absenzen

- *Entschuldigungen mit gefälschten Unterschriften gelten als unentschuldigt.*
- *Wissen die Eltern nicht, wo sich ihr Kind während der Schulzeit aufhält, gilt die Absenz als unentschuldigt.*
- *Schüler und Schülerinnen, die im Verlauf des Tages ohne Einverständnis der Lehrperson und der Eltern wegen Krankheit/Unwohlsein nach Hause gehen. (siehe ungeplante Absenzen)*

- *Verschlafene Lektionen gelten ab 3 Lektionen pro Semester als unentschuldigte Absenz.*
- *Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe melden die Lehrpersonen spätestens nach 1 Woche der Schulleitung.*
- *Unentschuldigte Absenzen an der Oberstufe werden (gerundet auf Halbtage) im Zwischenbericht und im Jahreszeugnis eingetragen.*

Freie Halbtage

Schulgesetz §38

1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. (Die Quartale entsprechen denjenigen des Kalenderjahres: 1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September, 1. Oktober bis 31. Dezember).

Verordnung Volksschule §16

- 1 Die Schulpflege hat festgelegt, dass
- a die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden können.
 - b bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen. (*Sperrdaten: siehe Anhang*)
- *Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Klassenlehrperson mit (Eintrag ins Kontaktheft). Es braucht kein Gesuch.*

Dispensationen

Schulgesetz §38

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

(Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz zur Erteilung eines Halbtags Kurzurlaub pro Semester. Als Begründung gelten Zahnarzt- und Arztbesuche, Therapie und wichtige Bedürfnisse im familiären Umfeld. Er darf in der Regel nicht an den Sperrdaten – siehe Anhang - bezogen werden und nicht zur Ferienverlängerung eingesetzt werden.)

Verordnung Volksschule §14

1 Über eine Dispensation einzelner Schülerinnen und Schüler ausserhalb der oben festgelegten Gründe, namentlich bei länger dauernder gänzlicher Abwahl eines Pflichtfachs, entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

2 Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.

Verordnung Volksschule §13

1 Die Schulpflege dispensiert Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse.

2 Dispositionsgründe sind:

- a ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder Lausbefall,
- b besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
- d Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfachs,
- f Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3 Die Schulpflege kann die Dispositionskompetenz an die Schulleitung delegieren.

(Die Schulleitung Villmergen entscheidet in besonderen Fällen über bis zu fünf Tage Urlaub in der Regel einmal bis Ende der 4. Primarklasse und einmal ab der 5. Primarklasse bis zum Schulaustritt. Bei Urlaub von mehr als 5 Tagen entscheidet die Schulpflege.)

4 Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich mit der Klassenlehrperson zu vereinbaren.

Schulanlässe

Verordnung Volksschule §7

1 Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulpflege oder Schulleitung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.

2 Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern.

Urlaub

Gesuche um Schnupperlehren

An der Schule Villmergen unterscheiden wir zwischen Eignungs- und Bewerbungsschnuppern. Das Eignungsschnuppern erfolgt in der Regel in der schulfreien Zeit und wird während der Schulzeit nur bewilligt, wenn es nicht möglich ist in den Ferien zu schnuppern oder wenn in den Ferien bereits geschnuppert wurde.

Das Bewerbungsschnuppern dient dazu, zusätzlich zur schriftlichen Bewerbung, sich für eine konkrete Lehrstelle zu bewerben. Diese Schnupperwoche kann im letzten Schuljahr während der Schulzeit stattfinden. Die Gesuche dazu müssen der Schulleitung möglichst früh eingereicht werden. Die Schülerinnen und Schüler informieren vor dem Schnuppertermin alle betroffenen Lehrpersonen (Eintrag im Kontaktheft mit Unterschrift der Eltern).

Ferienverlängerung

Ein Recht auf Urlaub gibt es nicht. Für Ferienverlängerungen kann kurzfristig außerhalb der Sperrdaten der Halbttag (gemäss §38 Schulgesetz) bezogen werden. In allen andern Fällen muss frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung gestellt werden, dieses wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. (Billigflüge sind keine ausreichende Begründung.)

Villmergen, 28. März 2017

Schulpflege Villmergen

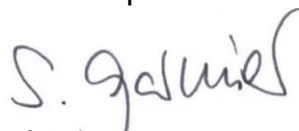
Der Präsident

Werner Brunner



Die Vizepräsidentin

Silvia Garmier



Anhang:

Sperrdaten sind:

- schulische Feiern und Feste
- Lager, Schulreisen, Exkursionen
- Sporttag
- Schulische Veranstaltungen
- Check P3/P6/S2/S3